

Ulan Bator e.V. - Satzung

§ 1 Vereinsbezeichnung, Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ulan Bator“. Der Vereinssitz ist in Leipzig. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Gerichtsstand ist Leipzig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung von Talenten innerhalb der elektronischen Musik. Im Einzelnen stellen sich die Mitglieder des Vereins folgende Ziele:

- 1) Der Verein fördert elektronische Musik basierend auf gebrochenen Beats insbesondere Jungle, Ragga Jungle, Dub und Dubstep.
- 2) Der Verein fördert Musikschafter, die Musikstücke der unter Punkt §2,1 genannten Musikstile produzieren oder intonisieren und hilft ihnen bei der Professionalisierung.
- 3) Der Verein richtet Tanzveranstaltungen aus, betreut Musikschafter hinsichtlich eigener Veröffentlichungen, sorgt und wirbt für Auftritte und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Der Verein setzt sich darüber hinaus für elektronische Musik und deren Musikschafter ein. Er begleitet aktuelle Entwicklungen in der Musikwirtschaft und versucht sich für strukturelle und wirtschaftliche Verbesserungen der Musikschafter einzusetzen.
- 5) Der Verein wirtschaftet nachhaltig.

§ 3 Vermögen und Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch seinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sowie durch Spenden und Zuwendungen Dritter.
- 3) Der Verein kann Aufwandsentschädigungen zahlen für verhältnismäßig zeitintensive oder auf besonderen Fähigkeiten beruhenden Tätigkeiten des Mitglieds für den Verein. Die Art und Bemessung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- 4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden, die die Satzung des Ulan Bator e.V. anerkennen und seinen Zweck fördern wollen. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft natürlicher Personen erfolgt durch Beitritt. Er ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme juristischer Personen sowie rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Vereinigungen erfolgt ebenfalls durch schriftlichen Antrag und ist durch Beschluss des Vorstandes zu bestätigen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine demokratischen Rechte wahrzunehmen. Es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden. Die Aufstellung der ordentlichen Mitglieder zur Wahl und ihre Anträge werden vom Vorstand geprüft und müssen einstimmig zugelassen werden.
- 4) Ist eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, kann das ordentliche Mitglied zuvor schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs seinem Stimmrecht nachkommen.
- 5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Förderer und Mäzene des Vereins für besondere Verdienste oder auf Grund ihrer engen Verbundenheit mit dem Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - bei Verlust seiner Rechtspersönlichkeit
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
- 2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss durch den Verein

- 3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist zum Ende eines Quartals des Jahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten.
- 4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes verstoßender Weise stört oder sich sonst schädlich gegenüber den Verein verhält.
- 5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 6) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- 7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende der halbjährigen Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Termin und unter Beifügung der Tagesordnung.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigten Körperschaft sein muss.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, dass vom Schriftführer und eines weiteren Mitglieds zu unterzeichnen ist.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
- die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Feststellung des Haushaltsplanes
- die Bestellung des Rechnungsprüfers
- Änderungen der Satzung

§ 10 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bestätigte Vorstand im Amt.
- 3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur natürliche Personen gewählt werden oder bestellt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Bestellung ihrer Mitgliedschaftsrechte uneingeschränkt ausüben können.
- 4) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus:
 - Vorsitzende(n)
 - dem Stellvertreter/Kassenwart
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins und begründet und beendet deren Dienstverhältnisse nach Beschlussfassung im Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die dem Verein obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Er ist bei der Ausführung seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauern oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.
- 7) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Alles nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- 8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und der Stellvertreter anwesend sind. Gehören dem Vorstand aufgrund von §10,11 mehrere Personen an; so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder und mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gehören dem Vorstand mehr Personen an als der Vorsitzende und der Stellvertreter; so entscheidet bei Gleichheit aller Stimmen die des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege zustande kommen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Mitglieder in den Vereinsvorstand wählen.

§11 Protokollieren

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Festlegungen enthalten über:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Beschlusstexte und Abstimmungsergebnisse
 - Die Art der Abstimmung
- 2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer sind nicht dieselbe Person.

§12 Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben aber dennoch das Recht, den Vorstand auf präventive Maßnahmen zur Verbesserung im Bereich der Ausgaben hinzuweisen.
- 2) Eine Überprüfung findet einmal im Jahr statt. Das Ergebnis wird dann in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung umfassend referiert.
- 3) Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand des Vereins an.

§ 13 Auflösung des Vereins Ulan Bator e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Verkündung des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Sie wird schriftlich an alle Mitglieder bekannt gegeben.

§ 14 Anfallsberechtigung

- 1) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Mitglieder verteilt. Vor der Durchführung einer Auflösung sind hierzu die Belange des Finanzamts anzuhören. Die Belange des Finanzamts sind für den Vorstand und die Mitglieder verbindlich.
- 2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit notwendig, so sind die zur Zeit im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Einstellung anderer Liquidatoren. Zur Einstellung eines anderen Liquidators ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Gültigkeit (Salvatorische Klausel)

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame oder durchführbare Regelung treten soll, die rechtlich und sinngemäß der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Vorliegen eventueller Regelungslücken.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer angemessenen Mitwirkung an einer gegebenenfalls notwendig werdenden Satzungsänderung.

§16 Inkrafttreten

Die voranstehende Dritte überarbeitete Satzung für den Verein Ulan Bator e.V. tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 31.03.2012